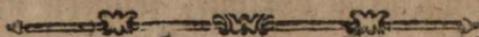


# N a c h r i c h t.



**N**achdem vermög einer vom 25. Hornung jüngst-  
hin, und präsentato 8. dieß Monats her-  
abgediehenen Hofentschließung, die hiesigen Pfarren,  
nach dem untereinstens begnehmigten Plan, neu  
einzuthellen, und hievon jedermann zu verständigen  
allerhöchst verordnet worden ist;

Als wird in Gemäßheit dieser allerhöchsten Ent-  
schließung hiemit bekannt gemacht, daß

**Erstens:** der hier begesetzte Entwurf zur  
Richtschnur dienet, in welche Pfarr künftig jeder  
Hausbesitzer mit den seinigen, und dessen Einwoh-  
nern gehören, und daß

**Zweytens:** diese neue Einpfarrung zur öster-  
lichen Zeit gegenwärtigen Jahrs eben so ihren An-  
fang zu nehmen habe, gleichwie

Drittens: zu erstgesagter Ofternzeit jene, welche unter einer andern Pfarr bis dahin gestanden sind, sich sodann nicht mehr dorthin, sondern an die neubestimmte Pfarr zu verwenden haben.

Diese allerhöchste Entschliesung werden demnach alle Hausbesizere, Administratores, Sequesters, und zwar bey, im Unterlassungsfalle, auf sich ladender strengster Verantwortung, ihren Einwohnern mitzutheilen haben, damit sie sich hiernach schuldigst zu achten, und theils aus der geschehenen Vorerinnerung, theils aus nachstehender Pfarrbeschreibung zu benehmen wissen mögen. Wien den 12. März 1783.